

- die Verordnung vom 12. Oktober 1971 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft (GBl. II Nr. 71 S. 609);
- die Zweite Verordnung vom 16. August 1972 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft (GBl. II Nr. 50 S. 563);
- § 4 der Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 412).

Berlin, den 27. März 1980

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. S t o p h
Vorsitzender

**Anordnung
zur Überprüfung und Überarbeitung staatlicher Standards
vom 13. März 1980**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe sowie die Organe und Einrichtungen, die für die Ausarbeitung und Bestätigung von staatlichen Standards verantwortlich sind.

§ 2

Grundsätze und Ziele

(1) Zur Sicherung einer hohen Effektivität und Qualität der gesellschaftlichen Produktion sind staatliche Standards innerhalb eines Fünfjahrplanzeitraumes mindestens einmal zu überprüfen.

(2) Mit der Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards ist ausgehend vom internationalen Höchststand die Nutzung von wissenschaftlich-technischen Bestlösungen durchzusetzen. Entsprechend den geplanten volkswirtschaftlichen Zielstellungen ist durch staatliche Standards zur beschleunigten Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie zur Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion wirkungsvoll beizutragen

- zur Erhöhung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich der Zulieferungen mit volkswirtschaftlicher Breitenwirkung, insbesondere durch Aufnahme von Festlegungen zum Gebrauchsverhalten, zur Zuverlässigkeit und Lebensdauer,
- zur Stärkung der energetischen, der Rohstoff- und Werkstoffbasis der Volkswirtschaft und zur drastischen Senkung des Produktionsverbrauches, insbesondere durch Einsatz von einheimischen Primär- und verfügbaren Sekundärrohstoffen, durch Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses, durch Senkung des Einsatzes von Roh-, Werk- und Hilfsstoffen bei sparsamster Verwendung von Importen, durch Senkung des Verpackungsaufwandes sowie durch rationelle Energieausnutzung,

- zur Produktion hochwertiger Konsumgüter für den Export und die Versorgung der Bevölkerung,
- zum verstärkten Einsatz der Mikroelektronik,
- zur Reduzierung der Typenvielfalt von Einzelteilen und Baugruppen und zur Gewährleistung der Austauschbarkeit und Paßfähigkeit,
- zur Durchsetzung der Erfordernisse der technischen Sicherheit,
- zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brand- und Umweltschutzes und zur Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisationen,
- zur Stärkung der Landesverteidigung sowie
- zur Durchsetzung neuer technologischer Lösungen mit hohen ökonomischen Effekten.

(3) Die Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards ist innerhalb der Kooperationskette durchgängig von den Grundstufen bis zum Finalerzeugnis durchzuführen.

(4) Die Aufgaben zur Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards sind in die Pläne Wissenschaft und Technik aufzunehmen.

(5) Die für die Standards Verantwortlichen haben bei entsprechenden Forderungen von staatlichen und gesellschaftlichen Organen die Überwachungs-, Kontroll- und Koordinierungsfunktionen wahrzunehmen, unabhängig von der geplanten Terminstellung die unverzügliche Überprüfung bzw. Überarbeitung von Standards durchzuführen. Das hat besonders in bezug auf ökonomischen Material- und Energieeinsatz, Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz, Umweltschutz, wissenschaftliche Arbeitsorganisation und industrielle Formgestaltung zu erfolgen.

(6) Die Ergebnisse der Arbeiten zur Überprüfung und Überarbeitung sind durch die für die Standards verantwortlichen Organe mit den kooperierenden Wirtschaftsbereichen abzustimmen.

(7) Die Ergebnisse der Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards für die Erfordernisse der Landesverteidigung sind durch die Verantwortlichen mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung abzustimmen.

(8) Bei der Überprüfung von Fachbereichstandards für prüf- und anmeldepflichtige Erzeugnisse ist die Zustimmungserklärung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) einzuholen.

(9) Aus der Einführung von RGW-Standards hervorgegangene bzw. mit GOSSTANDART der UdSSR vereinheitlichte staatliche Standards sind in die Überprüfung bzw. Überarbeitung einzubeziehen. Falls ihre Überarbeitung notwendig ist, unterbreiten die verantwortlichen Organe Vorschläge für die Aufnahme in die entsprechenden internationalen Pläne.

**Ablauf der Arbeiten zur Überprüfung und Überarbeitung
staatlicher Standards in den Kombinat**

§ 3

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate legen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und der vom ASMW vorgegebenen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung eigenverantwortlich die Rang- und Reihenfolge der im Planjahr zu überprüfenden bzw. zu überarbeitenden Standards fest.

- (2) Zur Koordinierung der Überprüfungsarbeiten
- übergibt das IASMW den zentralen Staatsorganen bis Februar des dem Fünfjahrplan vorangehenden Jahres Übersichten über die ihnen zugeordneten staatlichen Standards,